

## Sachleistungsberechtigung FÜR GEWERBETREIBENDE, NEUE SELBSTÄNDIGE UND FREIBERUFLER



Als Sachleistungsberechtigter können Sie sämtliche Pflichtleistungen der Krankenversicherung ohne vorherige Auslagen in Anspruch nehmen. Bei einzelnen Leistungen ist ein Selbstbehalt (Kostenteilnahme) vorgesehen. Dieser wird Ihnen aber erst nachträglich vorgeschrieben bzw. von der Pension einbehalten.

### Wann bin ich 2020 sachleistungsberechtigt?

- Wenn Sie versichert sind und noch **in den ersten drei Jahren** Ihrer Berufsausübung stehen („Neuzugänge“).
- Wenn Sie GSVG-krankenversicherter Gewerbetreibender, Gewerbebesitzer oder Neuer Selbständiger sind und  
→ Ihr Einkommenssteuerbescheid 2017 versicherungspflichtige Beträge **unter der Sachleistungsgrenze** von 75.179,99 Euro ausweist oder  
→ Sie im Jahr **2017 keine Einkommensteuer** veranlagt haben.
- Wenn Sie Gewerbspensionist sind.
- Wenn Sie Versicherter oder Pensionist mit mehrfachem Krankenversicherungsschutz sind.

**GSVG:** Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

### Achtung:

Bei **sozialer Schutzbedürftigkeit** haben Sie die Möglichkeit, von **Selbsthalten** und der **Rezeptgebühr befreit** zu werden. Sie müssen dazu einen Antrag stellen.

Generell **keinen Selbstbehalt und keine Rezeptgebühr** bezahlen Sie, wenn Sie zu Ihrer Pension eine **Ausgleichszulage** beziehen. Auch für beitragsfrei anspruchsberechtigte **Kinder** müssen Sie keinen Kostenanteil entrichten.

### Welche Sachleistungen erhalte ich ohne Selbstbehalt?

#### Spitalbehandlung auf der „allgemeinen“ Gebührenklasse

Wenn Sie sich in der **allgemeinen Gebührenklasse** eines Vertragskrankenhauses behandeln lassen, ist das **kostenlos** für Sie. Sie müssen lediglich den täg-

lichen Spitalskostenbeitrag bezahlen. Das Gleiche gilt bei Entbindungen.

Wenn Sie als Sachleistungsberechtigter eine Krankenanstalt wählen, die nicht über den Landesfonds finanziert wird und mit der die SVS keine vertragliche Regelung hat, erhalten Sie dennoch eine bestimmte Summe als Pflegekostenzuschuss (wird jährlich festgelegt, 2020: 266,87 Euro).

### Medikamente

Als Sachleistungsberechtigter können Sie **Medikamente** gegen eine **Rezeptgebühr** von **6,30 Euro** pro Verschreibung in der Apotheke beziehen. Die Medikamente müssen von einem Vertragsarzt auf einem SVS-Rezept verordnet werden. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen uns und der Apotheke. Außer der Rezeptgebühr haben Sie keine Kosten.

Für Kassenrezepte gelten die **„Richtlinien über die ökonomische Verschreibeweise“**, das heißt:

- Für **bestimmte Medikamente** ist eine **Chefarztgenehmigung** erforderlich. Diese Genehmigung muss der Arzt einholen, der das Medikament verschreibt.
- Auf **einem Rezept** werden **pro Medikament** nur **zwei Kleinpackungen** oder **eine Großpackung** verschrieben.
- **Ein Medikament** kann mit demselben **Rezept** **nur einmal** bezogen werden.

### Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und Vorsorgeuntersuchungen

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und Vorsorgeuntersuchungen (ab dem 18. Lebensjahr) können unsere Versicherten **ohne Selbstbehalt** beanspruchen.

### Bei welchen Sachleistungen gibt es einen Selbstbehalt?

#### Ärztliche Hilfe

Ärztliche Hilfe können Sie bei allen **Vertragsärzten** der SVS bei Vorlage der **e-card** zunächst kostenlos beanspruchen. Den **Selbstbehalt** von **20 Prozent** (oder **10 Prozent** bei Teilnahme an einem Gesundheitscheck

und Erreichung der Gesundheitsziele bzw. Teilnahme an „Disease Management-Diabetes Typ 2“-Projekten) zahlen Sie erst nach Abrechnung des Arztes.

Auch als Sachleistungsberechtigter sind Sie nicht gezwungen, zu einem Vertragsarzt zu gehen. Wenn Sie sich als **Privatpatient** behandeln lassen, dann können Sie die **Rechnung** Ihrer zuständigen **Landesstelle** zur Vergütung einsenden. Die SVS leistet einen **Kostenersatz** in der Höhe des Betrages, der für einen Vertragsarzt vorgesehen ist.

### Zahnbehandlung und Zahnersatz

Chirurgische und konservierende Zahnbehandlungen können Sie als Sachleistungsberechtigter **direkt mit Ihrer e-card** beanspruchen.

Voraussetzung für den **Zahnersatz** ist ein **Antrag Ihres Zahnarztes** auf der Vorderseite des Ersatz-Patientenscheines. Diesen Beleg müssen Sie Ihrer zuständigen SVS-Landesstelle vor Beginn der Zahnersatzarbeiten vorlegen. Die Landesstelle bestätigt dann auf dem Ersatz-Patientenschein Ihre Anspruchsberechtigung.

Der **Selbstbehalt** von **20 Prozent (oder 10 Prozent)** bei Teilnahme an einem Gesundheitscheck und Erreichung der Gesundheitsziele bzw. Teilnahme an „Disease Management-Diabetes Typ 2“-Projekten) wird Ihnen erst nach der Abrechnung des behandelnden Arztes von uns vorgeschrieben. Für die **folgenden Leistungen** müssen Sie **25 Prozent** zuzahlen: Metallgerüstprothesen, Verblend-, Metall-, Keramikronen und Vollmetallkronen.

Bei abnehmbaren kieferorthopädischen Apparaten müssen Sie 30 Prozent zuzahlen, wenn kein Anspruch auf die neue Zahnspange für Kinder und Jugendliche besteht.

### Heilbehelfe und Hilfsmittel

Alle GSVG-Versicherten haben Anspruch auf Heilbehelfe und Hilfsmittel wie z. B. Schuheinlagen oder Kompressionsstrümpfe. Sie können diese als Sachleistung **bei den Vertragspartnern der SVS** beziehen. Voraussetzung für den Bezug ist eine ärztliche Verordnung. Der Selbstbehalt wird Ihnen nachträglich vorgeschrieben. Die SVS schreibt Ihnen einen **Selbstbehalt** von **20 Prozent** vor, **mindestens jedoch 35,80 Euro**.

\* Unter Umständen kommt auch ein Mietwagen in Frage, sofern das Unternehmen einen Vertrag mit uns hat.

Bei **Brillen und Kontaktlinsen** gibt es seit Jänner 2020 einen Mindestselbstbehalt von **107,40 Euro**. Bei gleichbleibender Sehstörung haben Sie frühestens nach drei Jahren einen neuerlichen Anspruch. Die Kosten für Gleitsicht- und Trifokalgläser übernehmen wir nicht.

Heilbehelfe und Hilfsmittel sind kostenlos für beitragsfrei **anspruchsberechtigte Kinder** bis zum 15. Geburtstag, bei Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe und bei Rezeptgebührenbefreiung.

### Ambulante Behandlung

Die ambulante Behandlung in Krankenanstalten können Sie als Sachleistung (ohne Barauslagen) beanspruchen. Der **Selbstbehalt** beträgt pro Quartal und Krankenhaus **26,43 Euro**.

### Transportkosten

Die SVS übernimmt die Kosten der Fahrt mit einem Krankenwagen\* zum **nächstgelegenen Krankenhaus**. Das Gleiche gilt für den **Heimtransport**. Voraussetzung für die Kostenübernahme: Eine **ärztliche Bestätigung**, dass Ihr körperlicher Zustand den **Transport notwendig** macht.

Für Spitaltransporte und Transporte zu ambulanten Untersuchungen beträgt der Selbstbehalt 20 Prozent.

### Geldleistungen für Sachleistungsberechtigte

#### Reise-/Fahrtkosten

Reise-/Fahrtkosten ersetzen wir Ihnen, wenn Sie aufgrund **besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit** von der **Rezeptgebühr befreit** sind. Das gilt nur, wenn die **Entfernung** zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle **mehr als 40 km** beträgt. Die Kosten für Fahrten innerhalb eines Stadtgebietes (z. B. mit der Straßenbahn oder dem Autobus) können wir nicht zurückerstatten.

Den Kostenersatz berechnen wir nach einer Pauschale bzw. einheitlichem Kilometersatz, egal ob Sie ein öffentliches oder privates Verkehrsmittel benutzt haben. Diese Pauschale beträgt für Entfernungen von mehr als 40 bis 60 km 6 Euro bzw. bei Fahrten mit einer Begleitperson 9 Euro. Für Entfernungen ab 60 km beträgt der Kilometersatz 0,12 bzw. 0,18 Euro.

SVS-Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](http://svs.at/info).

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien  
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des weiblichen und männlichen Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

Stand: Jänner 2020